

Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Gemeinsame Geschäftsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Zollernalbkreis



Arbeitskreis Zollernalb des
Landesnaturschutzverbandes

Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

Absender dieses Schreibens:
Geschäftsführung
27. April 2017

Ihr Schreiben vom/ Zeichen:
28.03.2017
621.41/ 052564/ Sk/He

Gemeinsame Stellungnahme gem. §63 BNatSchG der nach §3 UmwRG anerkannten Verbände NABU, BUND, Schwäbischer Albverein und TV "Die Naturfreunde" in Absprache mit dem LNV

Bebauungsplan "Lichtäcker - 1. Änderung", Haigerloch (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB) Beteiligung der TÖB usw. nach § 13 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Planung entwickelt sich aus einem seit November 2012 rechtsgültigen Bebauungsplan, der seinerseits aus den Vorgaben der übergeordneten Bauleitplanung entwickelt wurde. Inhaltlich stellt die Planänderung eine Innenentwicklung durch die Veränderung des Flächenzuschnitts zur Ansiedlung eines Unternehmens mit erhöhtem zusammenhängendem Flächenbedarf dar. Insofern bestehen aus Sicht der Natur- und Umweltschutzverbände keine grundsätzlichen Bedenken.

Nachdem jedoch in den zur Verfügung gestellten Unterlagen erneut auf die Planung zweier "Lerchenfenster" als ggf. umzusetzende CEF-Maßnahmen verwiesen wird, gestatten wir uns hierzu ein paar Bemerkungen:

1. Es ist korrekt, nach dem Prinzip der schlechtesten Fallsituation vom Vorhandensein eines Feldlerchen-Revierzentrums (oder sogar mehrerer) auszugehen. Die Verhältnisse haben sich für diese Vogelart in den vergangenen Jahren u.a. durch immer intensiver und einheitlicher werdende Bewirtschaftung, dichtere Einsaat und auch wegen entsprechender Boden-"Verbesserungsmaßnahmen" immer weniger vorhandene Randlinienstrukturen deutlich verschlechtert.
2. Aus diesem Grund halten wir die erneute Begehung der Felder zur Vogelbrutzeit "zur Klärung des Status der Art und damit der Erfordernis zur Durchführung einer CEF-Maßnahme" (aus den Unterlagen sinngemäß zitiert) für nicht wirklich zielführend. Das Vorhandensein einer Feldlerchenbrut in einem bestimmten Jahr richtet sich nach einer Vielzahl von Parametern.
3. Deshalb halten wir die Umsetzung der CEF-Maßnahme in jedem Fall für erforderlich. Zu klären wäre allerdings, ob es sich dabei tatsächlich um eine Verbesserungsmaßnahme handelt und auf diese Weise nicht bereits vorhandene Feldlerchen-Vorkommen gewissermaßen zusätzlich belegt werden.

Nachdem dem NABU Haigerloch hierzu jedoch keine Informationen vorliegen, sollte sich das anhand der Prüfung aus dem Verfahren 2012 sowie der Nachprüfung ergeben.

4. Die CEF-Maßnahme müsste u.E. im Grunde auch sofort durchgeführt werden, denn anderenfalls könnte deren Erfolg auch nicht vor Inanspruchnahme der Flächen im BP-Gebiet sichergestellt werden. Das widerspräche eindeutig der gesetzlichen Regelung.
Allerdings würden wir das in diesem speziellen Fall jedoch noch für tolerierbar halten, sofern ansonsten eine fachgerechte Ausführung erfolgt.

Die "Achillesferse" generell ist jedoch die Kontrolle der Durchführung und der dauerhaften Erhaltung. Hierzu bedarf es unseres Erachtens genauer vertraglicher Festlegungen und des regelmäßigen fachlich qualifizierten Monitorings mit Bericht auch an die Naturschutzbehörde.

Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Rückfragen bitte direkt an: Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch Tel. 07474-353
--

i.A. Herbert Fuchs